

Vorabbekanntmachung für die beabsichtigte Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags des Landkreises Osnabrück im Linienbündel Osnabrück Nord

Ergänzendes Dokument

mit zusätzlichen Angaben im Rahmen der Vorinformation nach Art. 7 Abs. 2 (VO) EG Nr. 1370/2007 und § 8a Abs. 2 PBefG

1 Einleitung

1.1 Bedeutung des ergänzenden Dokuments

Der Landkreis Osnabrück ist gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 Nr. 2 Niedersächsisches Nahverkehrsgesetz (NNVG) i. V. m. § 8a Abs. 1 Satz 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) Aufgabenträger für den öffentlichen Personennahverkehr und zuständige Behörde.

Der Landkreis Osnabrück beabsichtigt, einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag (ÖDA) über gemeinwirtschaftliche Personenbeförderungsleistungen im Linien- und Linienbedarfsverkehr mit Kraftomnibussen und Kraftfahrzeugen wettbewerblich zu vergeben (im Folgenden wird nur noch der Begriff „Kraftfahrzeuge“ verwendet).

Gemäß Art. 7 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 hat der Landkreis Osnabrück hierzu eine Vorabinformation über das geplante Verfahren sowie über die betroffenen Dienste und Gebiete im EU-Amtsblatt veröffentlicht.

Die Vorabbekanntmachung beinhaltet gemäß § 8a Abs. 2 Sätze 3 und 4 PBefG zugleich die Angabe der mit dem beabsichtigten ÖDA verbundenen Anforderungen für Fahrplan, Beförderungsentgelt und Standards sowie der zur Gesamtleistung gehörenden öffentlichen Personenverkehrsdienste. Die Vorabbekanntmachung verweist diesbezüglich gemäß § 8a Abs. 2 Satz 5 PBefG auf das hiesige ergänzende Dokument.

1.2 Hinweise zum Aufbau dieses Dokuments

In diesem Dokument werden daher gemäß § 8a Abs. 2 Sätze 3 bis 5 PBefG Anforderungen angegeben, die mit dem ÖDA verbunden sein werden, um eine ausreichende Verkehrsbedienung im Sinne von § 8 Abs. 3 PBefG sicherzustellen. Diese Anforderungen können nach Maßgabe von § 13 Abs. 2a Sätze 2 ff. PBefG zur Ablehnung eines hiervon abweichenden eigenwirtschaftlichen Antrags führen.

Die Darstellung gliedert sich wie folgt:

- 2: Vergabegegenstand: Gesamtleistung, umfasste Verkehrsdienste und Gebiet, Betriebsdauer
- 3: Anforderungen hinsichtlich der Fahrplan-Standards, Art und Umfang der Bedienung

- 4: Anforderungen an die Barrierefreiheit
- 5: Anforderungen hinsichtlich der Beförderungsentgelte und Tarif-Standards
- 6: Sonstige Standards

1.3 Zusicherung

Gemäß § 13 Abs. 2a Satz 2 PBefG sind Beförderungsleistungen nicht genehmigungsfähig, wenn der Genehmigungsantrag die in der Vorabbekanntmachung und die in dem vorliegenden, ergänzenden Dokument beschriebenen Anforderungen nicht erfüllt oder sich nur auf Teilleistungen bezieht und die zuständige Behörde kein Einvernehmen zu den Abweichungen erteilt.

Abweichend davon ist die Genehmigung gemäß § 13 Abs. 2a Satz 3 PBefG zu erteilen, wenn der beantragte und in seinen Bestandteilen verbindlich zugesicherte Verkehr mindestens dem bisherigen Verkehrsangebot entspricht und darüber hinaus von den in der Vorabbekanntmachung beschriebenen weitergehenden Anforderungen zur Sicherstellung der ausreichenden Verkehrsbedienung nur unwesentlich abweicht.

Als verbindlich zugesichert gelten nur Verkehrsleistungen, die im Genehmigungsantrag gemäß § 12 Abs. 1a PBefG als solche bezeichnet werden und inhaltlich so bestimmt sind, dass daraus eine verlässliche und vollständige Bedienung zu den genannten Anforderungen abgelesen werden kann.

Daher erwartet der Landkreis Osnabrück, dass ein Verkehrsunternehmen, das die von der beabsichtigen Vergabe umfassten Verkehre auf eigenwirtschaftlicher Basis betreiben will und einen hierauf gerichteten Genehmigungsantrag stellt, die Zusicherungen ausdrücklich in seinem Genehmigungsantrag erklärt. Der Landkreis wird sich bei der Genehmigungsbehörde nach § 15 Abs. 3 Satz 2 PBefG dafür einsetzen, in die Kontrolle der durch Auflagen zum Genehmigungsbescheid abzusichernden Zusicherungen einbezogen zu werden.

Eine spätere Unwirtschaftlichkeit einer verbindlich zugesicherten Verkehrsleistung berechtigt nicht zur Reduzierung des Leistungsangebotes oder sonstigen Rücknahme von Zusicherungen. Auf § 21 Abs. 4 Satz 3 PBefG wird hingewiesen.

Zumutbar sind nach Auffassung des Landkreises Osnabrück alle wirtschaftlichen Auswirkungen, die sich aus Änderungen anderer Verkehre (v.a. Zugverkehr, Stadtverkehre), der Schülerzahlen und Schulstandorte, der Tarifentwicklung im Verbundtarif, der allgemeinen Nachfrageentwicklung und der allgemeinen wirtschaftlichen Lage ergeben. Das Verkehrsunternehmen ist insoweit gehalten, die Chancen und Risiken, die sich aus Änderungen wie den vorgenannten ergeben, für die beantragte Laufzeit (siehe hierzu 2.3) abzuschätzen.

Soweit ausnahmsweise wegen nicht vorhersehbarer Umstände eine Entbindung von der Betriebspflicht angezeigt ist, kommt diese nach § 21 Abs. 4 Sätze 4 und 5 PBefG nur mit einem ausreichenden zeitlichen Vorlauf in Frage, der erforderlich ist, um eine lückenlose Weiterbedienung sicherzustellen.

2 Gegenstand der Vergabe: Gesamtleistung, umfasste Verkehrsdienste und Gebiet, Betriebsdauer

Gegenstand der beabsichtigten Vergabe sind sämtliche gegenwärtigen und künftigen Verkehrsdienste, die zum Linienbündel Osnabrück Nord (entspricht dem Verkehrsraum der heutigen VOS Nord) gemäß dem jeweils geltenden Nahverkehrsplan und den darauf beruhenden Vorgaben des Aufgabenträgers gehören einschließlich abgehender Linienabschnitte (siehe 2.2) als Gesamtleistung (siehe 2.1) für die Dauer von drei Jahren (siehe 2.3).

2.1 Vergabe als Gesamtleistung

Die Vergabe ist als Gesamtleistung beabsichtigt (vgl. § 8a Abs. 2 Satz 4 PBefG). Auf den Versagungsgrund nach § 13 Abs. 2a Satz 2 PBefG bei Genehmigungsanträgen, die sich nur auf Teilleistungen beziehen, wird hingewiesen.

Bei den von der Gesamtleistung umfassten Verkehrsdiensten (siehe 2.2) handelt es sich um ein verkehrlich, betrieblich und wirtschaftlich zusammenhängendes Netz im Sinne des § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe d) PBefG. Hierzu wird auf den Nahverkehrsplan für Stadt und Landkreis Osnabrück, 01.01.2026 – 31.12.2030 (aktueller Nahverkehrsplan), https://www.planos-info.de/media/nvp_5.0_stadt_und_landkreis_osnabrueck_2026-2030.pdf und dort insbesondere Kapitel 1.6. verwiesen. Einzelne Leistungen können auch gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe d) PBefG genehmigungsrechtlich nicht isoliert aus diesem vorhandenen Verkehrsnetz herausgelöst werden.

2.2 Umfasste Verkehrsdienste und Gebiet

Der öffentliche Dienstleistungsauftrag des Landkreises Osnabrück wird das Bedienungsgebiet umfassen, das von dem im aktuellen Nahverkehrsplan als Linienbündel VOS Nord bezeichneten Linienbündel mit seinen Linien verkehrlich erschlossen ist.

Die zum Inkrafttreten des ÖDA von der beabsichtigten Vergabe umfassten Verkehrsdienste werden nachfolgend genannt. Die einzelnen Linien werden unter 3 genauer beschrieben.

Buslinien ohne Veränderungen gegenüber dem bisherigen Verkehrsangebot

- 611 Fürstenau – Schlichthorst – Merzen – Ueffeln – Neuenkirchen
- 612 Fürstenau – Hollenstede – Settrup – Recke
- 613 Achmer - Bramsche
- 620 Alfhausen – Ueffeln – Hesepe – Bramsche
- 621 Bersenbrück – Ankum – Voltlage – Recke
- 622 Neuenkirchen – Vinte – Rothertshausen – Recke

- 624 Hesepe – Sögel – Bramsche
- 632 Bersenbrück – Ankum – Nortrup – Babergen – Quakenbrück
- 641 Fürstenau – Handrup – Grafeld – (Schwagstorf) – Bippen
- 642 Quakenbrück – Menslage – Berge – Hakenkamp – Wohld
- 650 Bersenbrück – Ankum – Fürstenau
- 651 Bersenbrück – Ankum – Eggermühlen – Kettenkamp – Berge/Bippen
- 661 Badbergen – Grönloh – Groß Mimmelage – Quakenbrück – Badbergen (Bürgerbus)
- 662 Badbergen – Talge - Bersenbrück
- 663 Quakenbrück – Gehrde - Bersenbrück
- 670 Ankum – Alfhausen – Rieste
- 671 Ankum – Bersenbrück – Alfhausen – Rieste
- 672 Ankum – Bersenbrück – Alfhausen - Thiene
- 673 Bersenbrück – Wehbergen – Druchhorn – Ankum
- 674 Ankum – Rüssel – Brickwedde – Ankum
- 676 Tütingen – Westerholte – Aslage – Sundern – Ankum
- 680 Malgarten – Gartenstadt – Bramsche
- 685 Bramsche – Pente – Bramsche
- 686 Lappenstuhl – Kalkriese - Engter – Bramsche
- 688 Engter – Evinghausen – Schleptrup
- 690 Evinghausen – Lappenstuhl – Engter – Schleptrup – Bramsche

Buslinien mit Veränderungen gegenüber dem bisherigen Verkehrsangebot

- X610 Fürstenau – Bramsche – Osnabrück
- 630 Ankum – Eggermühlen – Kettenkamp – Nortrup - Quakenbrück
- 640 Fürstenau – Berge – Menslage – Quakenbrück

Neue Linie

- 6XX Alfhausen – Bramsche

Der ÖDA wird mit der Anforderung verbunden sein, das unter Ziff. 3 näher beschriebene Verkehrsangebot auf diesen Linien regelmäßig, mindestens zum Fahrplanwechsel zum ersten Schultag nach den Sommerferien des jeweiligen Jahres, an geänderte Rahmenbedingungen und Verkehrsbedürfnisse sowie an Änderungsvorgaben des Landkreises Osnabrück anzupassen. Der ÖDA wird dazu Zu-, Ab- und Umbestellrechte des Landkreises Osnabrück vorsehen. Diese Änderungsoptionen werden sich auf Art und Umfang sowie Qualität der Verkehrsdienste beziehen. Dadurch können z.B. Fahrplan und Bedienungsqualität an geänderte Verkehrsbedarfe angepasst werden (z.B. Betriebszeiten, Fahrtenanzahl, Takte, Anschlussbeziehungen, neue Verkehre). Auch diese neuen oder geänderten Verkehrsdienste innerhalb des o.g. Bedienungsgebiets und Netzes sind aufgrund der gegenseitigen Ergänzungsfunktion, der Wirtschaftlichkeit und der betrieblichen und verkehrlichen Abhängigkeit der Angebotsbestandteile von der Gesamtleistung, deren Vergabe mit der Vorabbekanntmachung angekündigt wird, umfasst.

Diese Vorinformation bzw. Vorabbekanntmachung gilt daher für hinzutretende Linienverkehre aufgrund von Änderungen im vorstehenden Sinne. Das Erfordernis der Vorabbekanntmachung nach Art. 7 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 sowie § 8a Abs. 2 PBefG wird insofern für die auf den Änderungsoptionen des öffentlichen Dienstleistungsauftrags beruhenden geänderten oder neu hinzutretenden Verkehrsdienste erfüllt.

Im Falle der Erteilung einer Genehmigung zum eigenwirtschaftlichen Betrieb der Verkehrsdienste kommt kein öffentlicher Dienstleistungsauftrag mit entsprechenden Änderungsoptionen zu stand. Der Landkreis erwartet, dass der Betreiber eines eigenwirtschaftlichen Verkehrs zusichert, das Bedienungsangebot mindestens im Rahmen des von ihm ursprünglich beantragen Verkehrsumfangs an geänderte Verkehrsbedarf anzupassen (z.B. durch Änderung von Fahrplanzeiten, bedarfsgerechter Verlagerung von Fahrtenangeboten o.ä.).

2.3 Anforderungen an die Betriebsdauer

Die Laufzeit des Verkehrs beträgt 3 Jahre.

Bei der Anforderung an die Betriebsdauer handelt es sich gemäß § 8a Abs. 2 Satz 2 PBefG um eine Anforderung, die mit dem ÖDA verbunden sein wird. Diese Anforderung führt nach Maßgabe von § 13 Abs. 2a Satz 2 PBefG zur Ablehnung eines hiervon nach oben oder unten abweichenden eigenwirtschaftlichen Antrags, weil dieser den Gegenstand der bekanntgemachten Vergabe verfehlt. Darüber hinaus ist die Befristung auf drei Jahre gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 PBefG aus Gründen des öffentlichen Verkehrsinteresses erforderlich, weil eine längere Vergabe bzw. Genehmigungslaufzeit die Umsetzung des 5. Nahverkehrsplans des Landkreises Osnabrück hindern würde. Dies ergibt sich insbesondere aus Folgendem:

Der 5. Nahverkehrsplan erfordert die Entwicklung eines Umsetzungskonzeptes. Aufgrund der Komplexität der durch den Nahverkehrsplan gesetzten Zielvorgaben erfordert dies eine fachlich-methodisch fundierte Bearbeitung mit einem ausreichenden Bearbeitungszeitraum. Die Erarbeitung des Konzeptes und das anschließende Einholen der erforderlichen politischen Beschlüsse werden nach aktuellem Planungsstand bis Frühjahr 2027 erfolgt sein. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt besteht deshalb für das Bündel Osnabrück Nord keine dem 5. Nahverkehrsplan entsprechende Umsetzungskonzeption, sodass derzeit die Grundlage für eine

reguläre Vergabe fehlt und auch ein Genehmigungsantrag die erst noch zu erarbeitenden Anforderungen des Landkreises nicht berücksichtigen kann. Eine auf dieser Grundlage erteilte Genehmigung kann also die Anforderungen des 5. Nahverkehrsplans nicht zugrunde legen. Würde eine Genehmigung gleichwohl für einen längerfristigen Zeitraum erteilt, stünde dies der Umsetzung des 5. Nahverkehrsplans entgegen.

Es bedarf daher jetzt einer übergangsweisen Sicherstellung der Verkehrsbedienung im Bündel Osnabrück Nord für einen Zeitraum von drei Jahren, der dem Landkreis die Vorbereitung der regulären Vergabe des Bündels auf Basis des bis Frühjahr 2027 zu erarbeitenden Umsetzungskonzepts ermöglicht und dem Betreiber eine angemessene Mindestbetriebsdauer eröffnet. So sind zunächst aus dem Umsetzungskonzept Unterlagen für die Bekanntmachung der Vergabe des Linienbündels abzuleiten und zur Beschlussfassung in den zuständigen Gremien vorzulegen. Erst im Anschluss kann ein Verfahren zur Neuvergabe eingeleitet werden, für das nach § 8a Abs. 2 PBefG vorsorglich ein Zeitraum von 27 Monaten vorgesehen wird. Im Bündel Osnabrück Nord ist historisch gewachsen etabliert, dass der Betriebsstart nach den Sommerferien Anfang August stattfindet, unter anderem, weil dies mit Blick auf den Schülerverkehr der Zeitpunkt für den Fahrplanwechsel ist. Hieran soll festgehalten werden. Darüber hinaus stehen in den Bündeln Osnabrück Süd und Nordost für Anfang 2029 und Anfang 2030 Betriebsaufnahmen an. Eine Übergangszeit für das Bündel Osnabrück Nord bis August 2030 stellt daher sicher, dass die Staffelung der Betriebsaufnahme beibehalten werden kann. Folglich ergibt sich eine Übergangszeit vom 09.08.2027 bis zum 08.08.2030.

3 Anforderungen hinsichtlich der Fahrplan-Standards, Art und Umfang der Bedienung

Die nachfolgend beschriebenen Anforderungen für den Fahrplan i.S.v. § 8a Abs. 2 Satz 3 PBefG bestehen in Anforderungen an die Art und dem Umfang der Bedienung. In der Darstellung werden zunächst die grundlegenden Anforderungen beschrieben (siehe **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**), sodann die Anforderungen an die Linien angegeben, die gegenüber dem bisherigen Verkehrsangebot unverändert bleiben (siehe 3.2) und anschließend die Anforderungen für die Linien angegeben, bei denen Änderungen im Vergleich zum bisherigen Verkehrsangebot vorgesehen sind (siehe 3.3).

3.1 Grundlegende Anforderungen

Der Betrieb der vorstehend (2) genannten Verkehrsdienste erfordert zum Inkrafttreten des ÖDA einen Einsatz von ca. 3,213 Mio. Nutzwagenkilometer p.a.

Die mit dem ÖDA verbundenen Anforderungen an Art und Umfang der Bedienung werden nachfolgend (3.2 und 3.3) beschrieben. Es handelt sich hierbei um Anforderungen zur Sicherstellung der ausreichenden Verkehrsbedienung insbesondere an **Linienwege** und **Haltestellen**, an die **Bedienungshäufigkeit** und an die **Abstimmung der Fahrpläne** bezüglich derer wesentliche Abweichungen nach Maßgabe von § 13 Abs. 2a Sätze 3 und 4 PBefG zu Versagung führen. Auf Optionen für unwesentliche Abweichungen bei den unter Ziffer 3.3 genannten Linien wird in den anliegenden Fahrplantabellen hingewiesen. Auf die Möglichkeit, auch wesentliche Abweichungen vorzuschlagen, zu denen der Aufgabenträger

sein Einvernehmen gemäß § 13 Abs. 2a Satz 2 PBefG erteilen kann, wird hingewiesen. Der vom Betreiber aufzustellende **Fahrplan** muss diesen Anforderungen entsprechen.

Der Betreiber muss eine dem regelmäßigen Bedarf entsprechende Fahrzeuganzahl und -größe vorsehen, die auch den Spitzen im Schülerverkehr Rechnung trägt.

Darüber hinaus gelten folgende Anforderungen:

Alle eingesetzten Fahrzeuge müssen mit einer voll funktionsfähigen Klimaanlage ausgestattet sein.

Es sind mindestens Niederflur- oder LowEntry-Fahrzeuge mit manuell zu aktivierendem Kneeling sowie einer Klapprampe am zweiten Einstieg einzusetzen. Alle Fahrzeuge verfügen über eine Multifunktionsfläche mit: Klappsitzen, ggf. Anlehnhilfen, Sicherungsmöglichkeit für Rollstühle, Niederflurtechnik im Einstiegsbereich.

Auf Taktlinien dürfen ausschließlich Fahrzeuge eingesetzt werden, die mindestens der Abgasnorm Euro 6 entsprechen.

Es sind ausreichende Ersatzfahrzeuge vorzuhalten, um im Schadens- oder Notfall kurzfristig Ersatz leisten zu können.

Der Landkreis Osnabrück erwartet Angaben und Zusicherungen (s. 1.3) hierzu im Genehmigungsantrag.

3.2 Linien im unveränderten Bestandsangebot

Die Anforderungen an den Fahrplan hinsichtlich Linienweg, Haltestellen, Bedienungshäufigkeit und Abstimmung der Fahrpläne (vgl. 3.1) ergeben sich für die Linien, die oben bei 2.2 unter „Linien ohne Änderung gegenüber dem bisherigen Verkehrsangebot“ aufgelistet sind, aus den derzeit gültigen Fahrplänen, die auf der Homepage der Planungsgesellschaft Nahverkehr Osnabrück GmbH eingesehen werden können:

<https://www.planos-info.de/leistungen/vorabbekanntmachung-linienbuendel-osnabrueck-nord/>

Für diese Linien entsprechen die Fahrpläne dem bisherigen Verkehrsangebot. Auf das Erfordernis der Zusicherung des bisherigen Verkehrsangebots wird hingewiesen (oben 1.3).

Für die Linien X610, 630 und 640 gibt es Änderungen, die ebenso wie neue Linie 6XX genauer unter Punkt 3.3 beschrieben werden.

3.3 Linien mit Änderungen zum bisherigen Verkehrsangebot

Im Vergleich zum bisherigen Verkehrsangebot ergeben sich für die Linien, die oben bei 2.2 unter „Linien mit Änderung gegenüber dem bisherigen Verkehrsangebot“ aufgelistet sind, die im Folgenden beschriebenen Änderungen.

Der Bestandsverkehrsunternehmer wurde zu den Änderungen angehört, diese sind gemäß § 13 Abs. 2a Satz 6 PBefG für die ausreichende Verkehrsbedienung erforderlich. Gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 PBefG ist der Aufgabenträger für die Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung zuständig. Zu diesem Zweck definiert der Aufgabenträger gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2 PBefG „die Anforderungen an Umfang und Qualität des Verkehrsangebotes, dessen Umweltqualität sowie die Vorgaben für die verkehrsmittelübergreifende Integration der Verkehrsleistungen in der Regel in einem Nahverkehrsplan“.

Die im Folgenden dargestellten Änderungen sind zur Umsetzung der im aktuellen Nahverkehrsplan (s. oben 2.1 und im aktuellen Nahverkehrsplan unter: Kapitel 4.4.) definierten Anforderungen erforderlich.

Um die ausreichende Verkehrsbedienung sicherzustellen, erwartet der Landkreis Osnabrück, dass im Falle eines Antrags auf eigenwirtschaftlichen Betrieb der Verkehrsdienste auch die gegenüber dem bisherigen Verkehrsangebot geänderten Bestandteile verbindlich zugesichert (oben 1.3).

Folgende Änderungen weichen in Bezug auf die Bedienungsqualitäten abgeleitet aus den Vorgaben des 5. Nahverkehrsplans (vgl. dort u.a. Kapitel 4.4.) vom bisherigen Verkehrsangebot (Fahrplan Stand 01/2026) ab:

Linie X610 Fürstenau – Osnabrück

- Zusätzliche Anbindung des Ortskerns in über Wallenhorst
- Fahrtergänzungen an Samstagen zu den Tagesrandzeiten

Linie 630 Ankum – Quakenbrück

- Füllung einzelner Fahrplanklücken an den Schultagen
- Verlängerung einer bestehenden Fahrt

Linie 640 Fürstenau – Quakenbrück

- Füllung einzelner Fahrplanklücken an den Schultagen

Neue Linie 6XX Alfhausen – Bramsche

- Stundentakt Mo-Fr von ca. 6:00 - 18:00 Uhr und Sa von ca. 8:00 – 14:00 Uhr

Die Anforderungen an den Fahrplan hinsichtlich Linienweg, Haltestellen, Bedienungshäufigkeit und Abstimmung der Fahrpläne (vgl. 3.1) für diese Linien, ergeben sich aus den Fahrplänen einschließlich der dort genannten Optionen für unwesentliche Abweichungen, die auf der Homepage der Planungsgesellschaft Nahverkehr Osnabrück GmbH abgerufen werden können:

<https://www.planos-info.de/leistungen/vorabbekanntmachung-linienbuendel-osnabrueck-nord/>

Die im Kapitel 4.4 des 5. Nahverkehrsplans vorgenommene Festlegung der Qualitätsstandards für die Ausgestaltung des ÖPNV und der Angebotsprodukte dient der Sicherstellung des Verkehrsinteresses und gibt für die Verkehrsrelationen, die durch die hier aufgeführten Linien bedient werden, den Takt sowie die Bedienungszeiten vor. In der Übergangszeit von 3 Jahren sollen zumindest auf den wesentlichen Linien im Bedienungsgebiet erste Verbesserungen im Sinne der Vorgaben des 5. NVP erfolgen. Dies wird als erforderlich angesehen, da die heutigen Betriebszeiten nicht den NVP-Vorgaben entsprechen und auf den Linien 630 und 640 an Schultagen die regelmäßige Bedienung erhebliche zeitliche Lücken aufweist. Die Relation Alfhausen – Bramsche verfügt bislang nicht über eine Linie im Stundentakt, was den vorliegenden Daten über Verkehrsmengen nicht gerecht wird.

4 Anforderungen an die Barrierefreiheit

Die Anforderungen an die Barrierefreiheit ergeben sich aus den Inhalten des 5. Nahverkehrsplans für Stadt und Landkreis Osnabrück (siehe Kapitel 4.6.6 und 4.6.7). Kernelemente ist der Einsatz von Niederflurfahrzeugen mit Kneeling-System und befahrbarer Klapprampe an der zweiten Tür, barrierefreie Informations- und Orientierungssysteme sowie Echtzeitinformation. Der 5. NVP berücksichtigt bereits die Anforderungen des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes.

Um die ausreichende Verkehrsbedienung sicherzustellen, erwartet der Landkreis Osnabrück, dass im Falle eines Antrags auf eigenwirtschaftlichen Betrieb der Verkehrsdienste auch die Erfüllung der Anforderungen an die Barrierefreiheit verbindlich zugesichert werden (vgl. § 13 Abs. 2a Satz 4 PBefG)(oben 1.3).

5 Anforderungen hinsichtlich der Beförderungsentgelte und Tarif-Standards

Der öffentliche Dienstleistungsauftrag wird mit der Anforderung verbunden sein, die Tarifbestimmungen der Verkehrsgemeinschaft Osnabrück (VOS-Tarif) anzuwenden (<https://www.vos.info/tickets/tarifbestimmungen/>). Es handelt sich dabei um Anforderungen zur Anwendung verbundener Beförderungstarife und -bedingungen i.S.v. § 13 Abs. 2a Satz 5 PBefG. Damit verbunden ist die Anforderung zur Teilnahme an der Einnahmeaufteilung.

Im Landkreis Osnabrück wird die Anwendung des VOS-Tarifs inklusive der Bus-Schiene-Tarif - Integration und des Deutschlandtickets durch die „Allgemeine Vorschrift des Landkreises Osnabrück über die Festsetzung von Höchsttarifen für Fahrausweise im straßengebundenen Öffentlichen Personennahverkehr auf Basis von Liniengenehmigungen im Sinne der §§ 42, 43 Nr. 2, 44 PBefG“ als Höchsttarif geregelt und hierfür ein Ausgleich gewährt. Die allgemeine Vorschrift kann unter folgendem Link abgerufen werden:

https://www.planos-info.de/media/251120_av_inkl._anlagen_1.pdf

Um die ausreichende Verkehrsbedienung sicherzustellen, erwartet der Landkreis Osnabrück, dass im Falle eines Antrags auf eigenwirtschaftlichen Betrieb der Verkehrsdienste auch die die Anwendung des VOS-Tarifs inklusive der Bus-Schiene-Tarif -Integration und des Deutschlandtickets verbindlich zugesichert werden (vgl. § 13 Abs. 2a Satz 5 PBefG) (oben 1.3).

6 Sonstige Standards

6.1 Datenbereitstellung, digitale Fahrgastinformation und digitale Integration des Verkehrs

Die Fahrzeuge sind an ein modernes ITCS-System anzubinden, das folgende Funktionen umfasst:

- Einsatz innovativer Bordrechner mit Fahrscheindruckern für den Verkauf sämtlicher Tickets des VOS-Tarifs (außer Abonnements) sowie relevanter Tickets des Niedersachsen-Tarifs
- Lesbarkeit des Deutschlandtickets (Chipkarte)
- Digitale Haltestellenansage und -anzeige im Fahrzeug
- Anzeige von Zusatzinformationen wie Anschlussmöglichkeiten, Echtzeitankünfte und weitere Haltestellen auf Monitoren im Fahrzeug
- Bereitstellung von Echtzeitdaten zur Nutzung in den Auskunftssystemen
- Anschlusssicherung an definierten Haltestellen über den Bordrechner
- Einbindung in den VOSpilot und das Mobilitätsportal der Region.

Für sämtliche Fahrten sind Echtzeitdaten zu generieren und automatisiert an die zentrale Datendrehscheibe des VBN zu übermitteln. Über diese sollen die Daten in allen digitalen Fahrplanauskunftsmedien (z. B. Website, VOSpilot, Drittanbieter-Apps, dynamische Anzeigen) abrufbar sein.

Sämtliche relevanten Fahrplandaten sind zusätzlich für die Veröffentlichung auf der VOS-Website (www.vos.info) bereitzustellen.

Leistungsdaten sind gemäß den Vorgaben der AV an den Aufgabenträger zu übermitteln.

6.2 Sozialstandards und Tariftreue

Öffentliche Dienstleistungsaufträge im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene, wie der hier in Rede stehende öffentliche Dienstleistungsauftrag, dürfen nach dem Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetz (NTVgG) nur an Unternehmen vergeben werden, die ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung des Auftrags mindestens das in Niedersachsen für diese Leistung in einem der einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifverträge vorgesehene

Entgelt unter den dort jeweils vorgesehenen Bedingungen zahlen und während der Ausführungslaufzeit Änderungen nachvollziehen. Der öffentliche Dienstleistungsauftrag, den der Landkreis Osnabrück zu vergeben beabsichtigt, wird mit der Anforderung verbunden sein, die Vorgaben des NTVgG einzuhalten. Eine Liste der für Aufträge über Dienstleistungen im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene nach § 2 Abs. 4 NTVergG repräsentativen Tarifverträge kann auf der Homepage des Niedersächsisches Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung unter

https://www.mw.niedersachsen.de/startseite/themen/aufsicht_und_recht/servicestelle_zum_niedersaechsischen_tariftreue_und_vergabegesetz_ntvergg/tariftreue_und_mindestentgelte/tariftreue-u-mindestentgelte-144704.html

abgerufen werden.